

1. Allgemeines

1.1. Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachfolgend „AGB“) sind auf alle von Rapid Technic AG (nachfolgend „RAPID“) ausgeführten Lieferungen sowie Leistungen (z.B. Schulung, Services & Support) anwendbar. Anderslautende Bedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, soweit sie von RAPID ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind. Angebote von RAPID, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

1.2. Im Fall von Schulungs-, Service- & Supportverträgen (Wartung-, Reparatur- und Interventionseinsätze, Beratung, Planung, Installation, Inbetriebnahme, Anwenderschulung etc.) gelten vorrangig die jeweils vereinbarten Vertragsbedingungen; die AGB gelten ergänzend.

1.3. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Explizit bestätigte E-Mails erfüllen die Schriftform. Mündliche Absprachen haben nur dann Geltung, wenn sie schriftlich von uns bestätigt wurden.

1.4. Der Vertrag zwischen RAPID und dem Kunden gilt, vorbehaltlich der Bereinigung aller wesentlichen technischen und kommerziellen Einzelheiten, mit dem Empfang der schriftlichen Auftragsbestätigung von RAPID durch den Kunden, als abgeschlossen.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

2.1. Die Lieferungen und Leistungen von RAPID werden entweder gemäss Bestellung und/oder Auftragsbestätigung von RAPID ausgeführt.

2.2. RAPID behält sich das Recht vor, das für die Warenart geeignete Versandverfahren zu bestimmen und die dafür anfallenden Frachtkosten dem Kunden zu verrechnen. Für jedes Expresspaket, jeden Expressbrief und die direkte Versendung von Waren werden die Frachtgebühren oder Portogebühren voll in Rechnung gestellt.

2.3. Für Sendungen bis zu einem Netto-Warenwert von CHF 30.00 resp. EUR 30.00, wird ein Zuschlag von CHF 20.00 resp. EUR 20.00 verrechnet.

2.4. Die Verpackung wird aufgrund der entstehenden Selbstkosten in Rechnung gestellt. Für Mehrwegverpackungen gelten ergänzend und vorrangig die jeweils vereinbarten Vertragsbedingungen. Gewünschte Sonderverpackungen werden getrennt verrechnet.

2.5. Die RAPID ist grundsätzlich nicht verpflichtet, ordnungsgemäss gelieferte Ware zurückzunehmen. Die Rücklieferung von Waren erfordert die ausdrückliche Zustimmung von RAPID. Neue und einwandfreie Zubehör- und Ersatzteile werden ausnahmsweise innert 30 Tage ab Rechnungsdatum zurückgenommen. Für retournierte Ware in Originalverpackung verrechnet RAPID eine Bearbeitungsgebühr von 20% des Netto-Warenwertes, aber mindestens CHF 50.00 / EUR 50.00, maximal CHF 100.00 / EUR 100.00. Produkte mit einem Netto-Warenwert von weniger als CHF 10.00 /

EUR 10.00 pro Verkaufseinheit, werden nicht zurückerstattet. Allfällige Versand- und Verpackungskosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Rücksenders. Alle notwendigen Ausbesserungs- und Reparaturarbeiten an zurückgesandten Waren werden entsprechend den erforderlichen Aufwendungen in Rechnung gestellt. Nach Zeichnung, Massangaben oder extra angefertigte Produkte können unter keinen Fall zurückgenommen werden.

3. Verkaufs- und technische Unterlagen

Preislisten, Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich zugesichert sind.

4. Preise

4.1. Es gelten die Preise der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisliste von RAPID. Sofern in den Angeboten und Auftragsbestätigungen von RAPID nichts vereinbart ist, verstehen sich alle Preise netto, zuzüglich gegebenenfalls anwendbarer Mehrwertsteuer, ab Werk von RAPID (FCA gemäss INCOTERMS 2020). Sämtliche weiteren Nebenkosten (z.B. für Verpackung, Transport, Zollformalitäten etc.) gehen vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung zu Lasten des Kunden. Liegen zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Leistungszeitpunkt mehr als 3 Monate, ist RAPID berechtigt, die Vertragspreise anzupassen.

4.2. RAPID behält sich eine Preisanpassung vor, wenn die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 7.2 genannten Gründe verlängert wird oder die vom Kunden gelieferten Unterlagen und Angaben den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Es kommen innerhalb der von RAPID festgelegten Kreditlimite ausschliesslich 30 Tage netto (nach Rechnungsstellung) zur Anwendung, sofern von RAPID nicht anderweitig in Angeboten oder Auftragsbestätigungen schriftlich bestätigt.

5.2. Sofern in den Angeboten und Auftragsbestätigungen von RAPID nichts vereinbart ist, sind Zahlungen am Domizil von RAPID ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.

5.3. Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Verzugszins von 5% zu entrichten. Wird der Kunde gemahnt, ist RAPID berechtigt, eine zusätzliche Mahngebühr von CHF 30.00 resp. EUR 30.00 pro Mahnstufe zu verrechnen. Der Ersatz weiteren Verzugschadens bleibt RAPID vorbehalten.

5.4. RAPID ist berechtigt, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen (z.B. Bankgarantie) oder Barzahlungen binnen angemessener Frist zu verlangen

und Leistungen zu verweigern, wenn nach Vertragsschluss Umstände auftreten, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden objektiv beeinträchtigen und dadurch den Zahlungsanspruch der RAPID gefährden. Bei Weigerung des Kunden oder nicht fristgerechter Sicherheitsleistung ist RAPID berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz in der Höhe von mindestens 50% der geleisteten Arbeiten zu verlangen.

6. Schadenersatz bei Nichterfüllung

Wird ein Auftrag nach Fristsetzung auf Wunsch des Kunden nicht oder später als ursprünglich vorgesehen durchgeführt, so ist RAPID berechtigt, 20% des Netto-Auftragswertes als Schadenersatz zu verlangen. Statt der Pauschalsumme kann RAPID auch den tatsächlich eingetretenen Schaden fordern.

7. Liefertermine und Lieferfrist

7.1. Die Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart worden sind. Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten eingeholt, die zu erbringenden Voraus- bzw. Anzahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Kunden versandt worden ist.

7.2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

7.2.1. wenn RAPID die Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Kunde nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;

7.2.2. wenn Hindernisse höherer Gewalt auftreten, die RAPID trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Pandemien, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse;

7.2.3 wenn RAPID aufgrund mangelnder oder reduzierter Verfügbarkeit von Energieträgern (z.B. Gas, Strom), seine Produktionsprozesse einstellen oder drosseln muss. RAPID informiert den Kunden unverzüglich und schriftlich über eine solche Situation. Jeglicher Anspruch des Kunden gegenüber RAPID auf eine Verzugsentschädigung oder auf Ersatz von direkten und indirekten Schäden infolge einer solchen Verzögerung ist ausgeschlossen.

7.2.4. wenn trotz Einhaltung der üblichen Schutzmassnahmen Virus- oder sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System der RAPID erfolgen;

7.2.5. wenn der Kunde oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Leistungen im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

7.3. Wird der Versand der Ware auf Wunsch des Kunden verzögert, so hat RAPID das Recht, die Lagerkosten nach Ablauf eines Monats nach Versand der Versandbereitschaftsmeldung in Rechnung zu stellen. Diese betragen im Minimum 3% des eingelagerten Warenwertes für jeden angefangenen Monat. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

7.4. Bei verspäteter Lieferung ist der Kunde verpflichtet, RAPID schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen.

7.5. Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser der in dieser Ziff. 7 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von RAPID, jedoch gilt sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

8. Übergang von Nutzen und Gefahr

8.1. Anderslautende Vereinbarung vorbehalten (z.B. INCOTERMS 2020), gehen Nutzen und Gefahr mit der Übergabe der Lieferungen und Leistungen an den Frachtführer oder eine andere vom Kunden benannte Person auf den Kunden über.

8.2. Wird der Versand auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die RAPID nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.

9. Prüfung und Abnahme der Lieferungen / Leistungen

9.1. Für Maschinen erfolgt die Abnahmeprüfung gemäss den Vorgaben eines digitalen Übergabeprotokolls. Die Parteien sind verpflichtet, die darin vorgesehenen Prüfungs- und Abnahmeschritte vorzunehmen und dies durch Unterzeichnung des Übergabeprotokolls zu bestätigen.

9.2. Ziffer 9.1 kommt nicht zur Anwendung, wenn es sich beim Vertragspartner um eine durch die RAPID anerkannte "RAPID HändlerIn" handelt. In diesem Fall ist die RAPID-HändlerIn verpflichtet, beim Weiterverkauf die Übergabe gemäss Ziffer 9.1 abzuwickeln.

9.3. Kommt kein Übergabeprotokoll zur Anwendung (insbesondere bei Werkverträgen und gemäss Ziff. 9.2), ist der Kunde verpflichtet, den gelieferten Gegenstand sofort zu prüfen und allfällige Mängel der RAPID innert 10 Tagen schriftlich anzuzeigen, da andernfalls jegliche Gewährleistung/Haftung seitens RAPID entfällt. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

9.4. RAPID wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich und zumutbar vor Versand prüfen. Verlangt der Kunde weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Kunden zu bezahlen.

9.5. RAPID hat die ihr gemäss Ziff. 9.3 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Kunde hat ihr hierzu Gelegenheit zu geben.

10. Schulung, Services & Support

10.1. Es gelten primär die jeweils vereinbarten Vertragsbedingungen (vgl. Ziff. 1.2 oben).

10.2. Sofern RAPID Schulungs- oder Service- und Supportleistungen übernimmt und nichts anderes vereinbart ist, trägt der Kunde neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten, wie z.B. Reise- und Transportkosten. Werden Leistungen auf Wunsch des Kunden ausserhalb der RAPID üblichen Geschäftszeiten oder an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen durchgeführt, hat der Kunde diese zusätzlich zu vergüten.

10.3. Bei dem Abschluss von Service- und Supportverträgen wird davon ausgegangen, dass das dem Vertrag zugrundeliegende Objekt leicht zugänglich ist und den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften entspricht.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1. RAPID bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Mit Abschluss des Vertrages gilt RAPID als vom Kunden ermächtigt, erforderlichenfalls auf Kosten des Kunden die Eintragung des Eigentumsvorbehalts in amtlichen Registern, gemäss anwendbaren Vorschriften, vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist RAPID berechtigt, die gelieferte Ware zurückzufordern. In der Rückforderung der Ware durch RAPID liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, RAPID hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

11.2. Der Kunde wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ordentlich instand halten und zugunsten von RAPID gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von RAPID weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

11.3. Solange der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber RAPID nachkommt und sich nicht in Verzug befindet, ist er berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräussern.

11.4. Ist die durch RAPID gelieferte Ware zum Weiterverkauf bestimmt, tritt der Kunde alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages von RAPID, einschliesslich Mehrwertsteuer, ab, die ihm aus der Weiterveräusserung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die

Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.

12. Gewährleistung, Haftung für Mängel

12.1. Die Gewährleistungsfrist für mechanische Produkte beträgt 12 Monate nach der Übergabe des Gegenstandes. Für Gebrauchsmaschinen und -geräte beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate nach Übergabe des Gegenstandes. Für Service- und Supportleistungen gelten die jeweils vereinbarten Vertragsbedingungen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk oder, falls anwendbar, nach der Abnahme der zu erbringenden Leistungen. Werden Versand oder Abnahme aus Gründen verzögert, die RAPID nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate (für mechanische Produkte) bzw. 15 Monate (für Service und Supportleistungen) nach Meldung der Versandbereitschaft bzw. nach Anbieten der Leistungen.

12.2. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz oder Abschluss der Reparatur, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäss der vorhergehenden Ziffer beträgt.

12.3. Von der Gewährleistung und Haftung von RAPID ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, Änderungen, Ersatz oder Ergänzungen durch Fremdlieferungen oder -Leistungen, die nicht den RAPID Qualitätsspezifikationen entsprechen, oder nicht gemäss den Anleitungen von RAPID oder dem allgemeinen Branchenstandard installiert wurden, sowie infolge anderer Gründe, die RAPID nicht zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere für:

- a) für Verschleisssteile (z.B. Reifen, Kupplungen, Bremsbeläge etc.), Betriebsmittel (z.B. Frostschutz, Schmier- und Kühlmittel, Hydrauliköl etc.) und Glühlampen sowie bei Glasbruch.
- b) bei Rost- und Lackschäden aufgrund von äusseren Einwirkungen oder mangelhafter Pflege.

12.4. Der Kunde hat Mängel, welche bei der Prüfung innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Lieferungen und Leistungen (gemäss Ziff. 9 oben) nicht erkennbar waren, unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich bei RAPID zu rügen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen auch bezüglich dieser Mängel als genehmigt.

12.5. RAPID verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Kunden alle Teile der Lieferungen von RAPID, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder

mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich – nach Wahl von RAPID – entweder auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum von RAPID.

12.6. Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den Spezifikationen als solche bezeichnet worden sind. Die Zusage gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

12.7. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und RAPID die Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

13. Ausschluss weiterer Haftungen von RAPID

13.1. Alle Fälle von Vertragsverletzungen von RAPID und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen AGB abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

13.2. Für Schäden, die sich aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ergeben, übernimmt RAPID eine Haftung, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, wobei diese Haftung im Fall von Lieferungen und Leistungen an gewerbliche Kunden auf CHF 20'000.00 pro Ereignis begrenzt ist.

13.3. Darüber hinaus wird jegliche Haftung, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Insbesondere schliesst RAPID jede vertragliche und aussservertragliche Haftung für Schäden aus fahrlässigem Verhalten ihrer Organe und ihrer Hilfspersonen für jegliche Folgeschäden sowie mittelbare bzw. indirekte Schäden (z.B. für entgangenen Gewinn, Produktions- oder Nutzungsausfall, Verlust von Aufträgen etc.) sowie Ansprüche Dritter, die unter diesen Vertrag fallende Produkte vom Kunden erworben haben, ausdrücklich aus.

13.4. Vorbehalten bleiben übergeordnete zwingende gesetzliche Bestimmungen und die Haftung für schuldhaft herbeigeführte Personenschäden.

14. Geheimhaltungsverpflichtung

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Informationen aus dem Geschäftsbereich von RAPID, die weder allgemein zugänglich noch allgemein bekannt sind, Dritten nicht zu offenbaren und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um Dritten am Zugang zu diesen Informationen zu hindern. Diese Verpflichtung überträgt der Kunde auch seinen Mitarbeitenden. Verstösst der Kunde gegen die Geheimhaltungsverpflichtung, hat er RAPID für alle Schäden oder Verluste schadlos zu halten.

15. Sorgfaltspflicht

Der Kunde trägt allein die Verantwortung für den Einbau und die Anwendung der RAPID Produkte und Leistungen sowie die Kombination mit anderen Erzeugnissen. Dabei hat er die notwendige Sorgfalt und Sicherheitsaspekte zu beachten. Ist der Kunde Wiederverkäufer, hat er seinen jeweiligen Kunden alle für die Sicherheit notwendigen Informationen in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen, z.B. mit Hinweisen auf dem Produkt selbst, auf der Verpackung oder in einer Bedienungsanleitung. Der Kunde beschafft sich die notwendigen Informationen selbst. RAPID steht dem Kunden dabei mit Schulungsprogrammen unterstützend zur Verfügung. Die Ersatzteile- und Bedienungsanleitungen sind auf www.rapid.ch ersichtlich.

16. Datenschutz

16.1. Im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten, zu welcher der Kunde mit der Auftragserteilung sein Einverständnis erklärt. Die Daten des Kunden werden für die Dauer des Bestehens dieser Geschäftsbeziehung aufbewahrt (auch elektronisch in unserem Kundenmanagementsystem „CRM“) und anschliessend gelöscht, vorbehaltlich eventuell bestehender gesetzlicher Aufbewahrungsfristen oder wenn RAPID die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen noch benötigen sollte. Zugriff auf die Daten haben nur Mitarbeitende von RAPID und beauftragte Dienstleister (z.B. Service Dienstleister bei Service und Wartungsverträgen), soweit diese die Daten zur vereinbarten Aufgabenerledigung benötigen. Zur Abwicklung der Geschäftsbeziehung kann eine Datenübermittlung an Dritte in Staaten ausserhalb der Schweiz oder ausserhalb des Anwendungsbereichs der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stattfinden.

16.2. Im Anwendungsbereich der DSGVO hat der Kunde bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen gemäss Art. 15 bis Art. 18 DSGVO ein Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung der den Kunden betreffenden personenbezogenen Daten oder ein Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung durch RAPID. Die verantwortliche Person im Sinne von Art. 13 bzw. 14 DSGVO ist unter datenschutz@rapid.ch erreichbar.

17. Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

18.1. Auf das Rechtsverhältnis zwischen RAPID und dem Kunden und alle damit zusammenhängende Fragen ist ausschliesslich materielles schweizerisches Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980, anwendbar.

18.2. Der ausschliessliche Gerichtsstand für die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von RAPID in 8956 Killwangen, Aargau / Schweiz. RAPID ist jedoch alternativ berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu belangen.

Killwangen, im Juni 2025